Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage

Status: öffentlich Nummer: II/2016/179

Datum: 27.07.2016

Aktenzeichen:

Einreicher: Bürgermeister

Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	25.08.2016					
Stadtrat	08.09.2016					

Betreff

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die als Anlage beigefüg derungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).	te 1. Än-
Bürgermeister	

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Jede Kommune hat gemäß § 10 KVG eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG der Hauptsatzung vorbehalten ist. Unter anderen werden hier die Entscheidungen und entsprechende Wertgrenzen nach § 45 Abs. 2 festgelegt. In der bisherigen Hauptsatzung war unter § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 3 Nr. 5 die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Kommune geregelt.

Die Fraktion "DIE LINKE" hat mit Schreiben vom 04.04.2016 den Antrag gestellt, einen Grundsatzbeschluss über die Nichtveräußerung landwirtschaftlicher Flächen herbeizuführen. Der Antrag wurde in der letzten Beratungsfolge vor dem Sommer in den Ausschüssen beraten. Im Hauptausschuss am 16.06.2016 verständigten sich die Mitglieder darüber, dass ein Grundsatzbeschluss über die Nichtveräußerung landwirtschaftlicher Flächen nicht die beste und zweckmäßigste Lösung sei. Daher wurde übereinstimmend festgelegt, dass entsprechend des Antrages der Fraktion "DIE LINKE", ein Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung in die Beratungsfolge nach der Sommerpause eingebracht werden, welchem mit dieser Beschlussvorlage Rechnung getragen werden soll.



In Erarbeitung des Änderungsentwurfes wurde durch das Amt für Finanzen auf Probleme bei der Umsetzung der möglichen Hauptsatzungsänderung zur Nichtveräußerung landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen und als eine Möglichkeit, zukünftig die Beschlussfassung über sämtliche Grundstücksveräußerungen durch den Stadtrat aufgezeigt. Da der Bürgermeister und der Hauptausschuss entsprechend der alten Regelungen der Hauptsatzung jedoch in der Lage sein sollten, innerhalb bestimmter Wertgrenzen über Grundstücksveräußerungen zu entscheiden, wird empfohlen, eine Entscheidungsbefugnis für die Gremien und den Bürgermeister für Wohn- und Geschäftsgrundstücke zu regeln. Damit wird nunmehr geregelt, dass der Stadtrat grundsätzlich für Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Ziff. 7 KVG LSA zuständig ist, bei Wohn- und Geschäftsgrundstücken jedoch erst ab einer Wertgrenze von über 50.000 EUR.

Die vorgelegte Regelung für die Hauptsatzungsänderung wird empfohlen, da die landwirtschaftliche Nutzung nicht immer eindeutig bestimmbar ist. So gibt es noch Flurstücke, die im Kataster mit unterschiedlichen Nutzungsarten des Nutzungsartenbereiches Landwirtschaft ausgewiesen werden, in der Realität aber einer tatsächlich anderen Nutzung unterliegen. Dazu gehören insbesondere Straßen und Wege, die bis 1989 ohne Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers angelegt wurden. Weiterhin gibt es Flurstücke, die gänzlich oder Teile des Flurstückes landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich häufig um Flurstücke die im Kataster im Nutzungsartenbereich Verkehr oder Gewässer geführt werden.

Mit der empfohlenen Regelung, sollten eindeutige Zuständigkeiten für die Nichtveräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke für den Stadtrat bestehen.

Diese Änderung der bestehenden Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG).

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)					